

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Masburg

vom 03.08.1999

Einschließlich I. Änderung vom 12.06.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in folgender Zeitung:
„Region im Blick/Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kaisersesch“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

Schulgebäude, Hauptstraße 33

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, in der Zeitung „Region im Blick/Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kaisersesch“.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Zeitung „Region im Blick/Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kaisersesch“.

2. Abschnitt

Zahl der Ortsbeigeordneten

§ 4

Zahl der Ortsbeigeordneten

Die Ortsgemeinde hat 2 Ortsbeigeordnete.

3. Abschnitt
Ausschüsse des Ortsgemeinderates

§ 5

Bezeichnung, Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Ausschüsse

Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Ortsgemeinderates. Für die Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

4. Abschnitt
Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister

§ 6

Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 DM/1.000,00 Euro im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 DM/500,00 Euro.
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 DM/500,00 Euro im Einzelfall.
5. Einvernehmen in den Fällen des § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Über getroffene Entscheidungen in den vorstehenden Angelegenheiten ist der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von vorstehender Aufgabenübertragung unberührt.

5. Abschnitt
Aufwandsentschädigung für
ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Ortsbeigeordnete und
sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung. Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Entschädigungsverordnung geändert, so ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden nicht auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so wird als Aufwandsentschädigung ein Betrag von 20,00 DM/10,00 Euro gewährt. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 9**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 DM/5,00 Euro pro Ratsmitglied und Sitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Form eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

6. Abschnitt**§ 10****Inkrafttreten**

(1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Hauptsatzung am 20.07.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.12.1994 und die Satzung über die I. Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.1996 außer Kraft.

Masburg, den 03.08.1999
Ortsgemeinde Masburg

(Siegel)

Ortsbürgermeister